



STATUTEN

Gemeinnütziger Frauenverein Roggwil

I. Allgemeine Bestimmungen

In den Statuten werden der besseren Lesbarkeit wegen die Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form geschrieben. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen auch für das männliche Geschlecht zu.

II. Name und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen Gemeinnütziger Frauenverein Roggwil besteht seit 1930 ein politisch unabhängiger und überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Der Verein ist eine Sektion des Dachverbandes Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF) und Mitglied beim Zusammenschluss Gemeinnütziger Bernischer und Freiburgischer Frauenvereine.

Art. 2

Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Aufgaben und Werken zum Wohle der lokalen Bevölkerung, insbesondere der Frauen, Senioren, Jugend, Kranken und Bedürftigen.

Neue Aufgaben oder Aktivitäten, die dem Vereinszweck entsprechen, können in das Tätigkeitsprogramm aufgenommen werden. Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind, können aufgegeben werden.

Der Verein unterhält eine Brockenstube.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Eintritt

Der Eintritt in den Verein kann, nach vorheriger Anmeldung bei einem Mitglied des Vorstandes, jederzeit erfolgen. Jedem neuen Mitglied sind die Statuten abzugeben.

Art. 4

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres (HV) erfolgen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitglieds im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat ein Rekursrecht zuhanden der nächsten Hauptversammlung.

Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft nach 2 Jahren.

Art. 5

Ehrenmitgliedschaft

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 6

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen. Anträge zu Händen der Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens Ende Januar schriftlich bekannt zu geben. Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung bestimmt wird. Es ist wünschenswert, dass die Mitglieder die Aufgaben und Pflichten im Verein nach besten Kräften unterstützen.

IV. Organisation

Art. 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 8

Hauptversammlung

Zu der ordentlichen Hauptversammlung werden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden rechtzeitig, d.h. spätestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin, eingeladen. Ausserordentliche Hauptversammlung beruft der Vorstand ein, so oft er dies als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- b) Jahresberichte über die Tätigkeit des Vereins
- c) Jahresrechnung
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Budget
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Wahlen der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- h) Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäss Art. 16
- j) Behandlung von Anträgen und Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Präsidentin und der Vorstand werden von der Hauptversammlung gewählt, der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist dreimal wiederwählbar. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich bekannt zu geben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder ihre Stellvertreterin kollektiv mit der Sekretärin oder der Kassierin.

Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich geführt. Ausgewiesene Spesen werden entschädigt. Kosten für Weiterbildung im Sinne des Frauenvereins bezahlt die Vereinskasse.

Der Vorstand hat eine Verfügungskompetenz bis zum Betrage von Fr. 10'000.- pro Rechnungsjahr bei unvorhergesehenen Ausgaben.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 10

Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Einberufung der Hauptversammlung
- c) Vorberaten und Festsetzen der Traktanden
- d) Ausführen der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Verwalten des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- f) Genehmigung der Reglemente
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Führen der Brockenstube
- j) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.

Art. 11

Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid zu treffen.

V. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 12

Hilfsmittel

Die Hilfsmittel des Vereins sind:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Geschenke und Legate
- c) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen
- d) Vermögenserträge
- e) Erträge aus der Brockenstube

Art. 13

Vermögen und Schulden

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Über dessen Verwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets. Für Schulden des Frauenvereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der maximale Jahresbeitrag wird auf Fr. 30.- festgesetzt. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils von der Hauptversammlung bestimmt.

Art. 14

Rechnung

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälligen Nebenrechnungen 2 Revisorinnen für die Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

VI. Statutenänderungen

Art. 15

Vorstehende Statuten können nur an einer Hauptversammlung des Vereins revidiert werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VII. Auflösung

Art. 16

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Roggwil zur Verfügung gestellt, bis sie es einem neu ins Leben tretenden Verein mit gleichen oder ähnlichen Zweckbestimmungen aushändigen kann. Wird innerhalb einer Zeitspanne von zwei Jahren nach der Auflösung kein ähnlicher Verein gegründet, kann die Gemeindeverwaltung über das Vermögen im Sinne des Artikels 2 der Statuten des Frauenvereins verfügen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. März 2005 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1983.

Roggwil, 11. März 2005

Die Präsidentin: M. Burkhard
Die Sekretärin: M. Leibundgut